

## § 5

(1) Die Normen für die Vorräte an Material, Halb- und Fertigerzeugnissen sind durch die Betriebe zu überprüfen und so festzulegen, daß eine kontinuierliche Produktion und Versorgung der Abnehmer gewährleistet ist.

(2) Für jedes Erzeugnis ist zu überprüfen, ob und in welchem Umfang eine entsprechende Lagerhaltung im Produktionsmittelgroßhandel und bei den Lieferbetrieben dazu beitragen kann, Versorgungsaufgaben unter Verringerung des volkswirtschaftlichen Gesamtbestandes ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben mit den Bilanzorganen darüber Vereinbarungen zu treffen, die halbjährlich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen sind. Die Überprüfung ist zu verbinden mit der Bildung sortimentsgerechter Handelsbestände beim Produktionsmittelgroßhandel zur kurzfristigen bedarfsgerechten Belieferung der Abnehmer.

(3) Aus dem Handelssortiment sind solche Erzeugnisse herauszulösen, deren termin- und sortimentsgerechte Zulieferung im Direktverkehr volkswirtschaftlich vorteilhaft ist.

(4) Die finanzielle Sicherung des Aufbaues bedarfsgerecht sortierter Handelsbestände ist in Zusammenarbeit mit den Bankorganen herbeizuführen.

## § 6

(1) Die Planung der betrieblichen finanziellen Umlaufmittel hat auf der Grundlage der Planung der materiellen Umlaufmittel zu erfolgen mit dem Ziel, durch Übereinstimmung mit der Entwicklung der Selbstkostensenkung und der Ergebnisverbesserung den geplanten Bestandszuwachs gegenüber dem Plan 1966 zu senken und die Umschlagszahlen zu erhöhen.

(2) Die Umlaufgeschwindigkeit ist in der Planung nach folgender Berechnungsmethode

$$U_z = \frac{\text{Planselbstkosten der Warenproduktion}}{\text{Durchschnittlicher Umlaufmittelbestand}}$$

auszuweisen. Auf dieser Basis sind die entsprechenden Kennziffern des Planes 1967 neu zu berechnen.

Die wirtschaftsleitenden Organe haben den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen mit den staatlichen Auflagen 1967 bis 31. Dezember 1966 Vorgaben für die Entwicklung der Umlaufmittel zu erteilen und nach Normierung der Umlaufmittelbestände die veränderten Kennziffern zu bestätigen.

Die Planung des Umlaufmittelbedarfs ist außerdem durch folgende technisch-wirtschaftlichen Kennziffern zu begründen:

- die bestätigten Vorratsnormen für volkswirtschaftlich wichtige Materialien;
- die Umlaufmittelfondsintensität;
- die Umlaufmittelfondsrentabilität

untergliedert nach Bestandsarten und vergleichbar für die Jahre 1966 und 1967 nach alten Preisen und für das Jahr 1967 nach neuen Preisen.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben bei der Ausarbeitung der Quartalskreditpläne für das I. Quartal 1967 die Vorgaben über die Entwicklung der Umlaufmittel einzuarbeiten. Die vorgesehene Verwendung der Kreditreserve ist durch die wirtschaftsleitenden Organe bis zum 20. Februar 1967 den örtlichen Industriebankfilialen mitzuteilen.

(4) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die für ihren Verantwortungsbereich bestehenden Ordnungen über die Anwendung ökonomischer Hebel und die persönliche materielle Interessiertheit zu überprüfen und zu überarbeiten mit dem Ziel, durch wirksame Maßnahmen die Durchsetzung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände zu fördern.

## Planwidrige Bestände

## § 7

(1) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben in ihrem Verantwortungsbereich die im Ergebnis der Generab'iventur per 1. Januar 1967 sichtbar gewordenen planwidrigen Bestände zu analysieren und den Abbau dieser Bestände zu sichern durch

- Einbeziehung in die Plandurchführung 1967;
- Verringerung der Materialanforderungen insbesondere aus Import;
- zusätzliche Verarbeitung insbesondere für Export;
- anderweitige Verkäufe, Vertragsaufhebungen oder -änderungen und sonstige Umdispositionen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben konkret terminisierte Abbaupläne auszuarbeiten. Diese werden Bestandteil der Betriebspläne. Die Zuführungen zu den Prämienfonds sind durch die übergeordneten Leiter von der Einhaltung dieser Abbaupläne abhängig zu machen. Die Abbaupläne sind vom jeweils übergeordneten Organ und vom zuständigen Bilanz- und Lenkungsorgan zu bestätigen. Die bestätigten Abbaupläne sind im Zusammenhang mit dem Umlaufmittelnachweis bis zum 13. Februar 1967 den örtlichen Industriebankfilialen vorzulegen. Eine gute Zusammenarbeit mit den Bankorganen ist zu sichern.

(3) Die planwidrigen Bestände sind, soweit keine andere Verwertung gefunden wird, dem Produktionsmittelgroßhandel anzubieten. Wenn diese Waren zu planwidrigen oder infolge ihrer Beschaffenheit zu schwer absetzbaren Beständen führen, sind die Waren aus den planwidrigen Beständen vom Produktionsmittelgroßhandel in Kommission zu nehmen.

(4) Bei Neuentstehung von planwidrigen Beständen und Nichteinhaltung der Abbaupläne haben die Betriebe unverzüglich Maßnahmen nach Absätzen 1, 2 und 3 einzuleiten. Bei Bekanntwerden von planwidrigen Materialbeständen haben die Bilanz- und Lenkungsorgane sowie die übergeordneten Organe mit Zustimmung der Bilanz- und Lenkungsorgane das Recht, die weiteren Zulieferungen in der betreffenden Materialart solange zu sperren, bis ausreichende Maßnahmen zum Abbau getroffen sind.

## § 8

(1) In Übereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen und in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben die Bilanzorgane und wirtschaftsleitenden Organe ein Informationssystem aufzubauen, welches über das Entstehen und die Weiterentwicklung der planwidrigen Bestände so Auskunft gibt, daß die notwendigen Maßnahmen veranlaßt und kontrolliert werden können.

(2) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben hervorragende Beispiele für gute Arbeit bei der Überwindung planwidriger Bestände auszuwerten, zu popularisieren und einen Erfahrungsaustausch darüber zu organisieren.